



Covid-19 Newsletter, Ausgabe 35/2021

Liebe Leser_innen!

Donnerstag ist Covid-Tag...

- Aktueller Info-Talk **Update: Lungenkrebs im Zusammenhang mit Covid-19**
- mit Dr. Stephanie Poggenburg und OA Dr. Maximilian Hochmair (Klinik Floridsdorf)
- Impfung, Urlaub, "Green Pass"

Wenn die Impfung auf den Urlaub trifft...

In den kommenden Wochen soll mit den ankommenden Impf-Lieferungen die impfwillige Bevölkerung bestmöglich "durchgeimpft" werden. In unseren Ordinationen verspüren wir natürlich auch den Druck bzw. die Nachfrage nach Impfungen. Der Green-Pass - in welcher Umsetzung auch immer - steht vor der Tür. Wir dürfen Sie daher auf wesentliche Punkte zum Thema Impfen und Befreiungen aufmerksam machen:

“Jetzt wo ich geimpft bin, kann ich eh überall hin...”

BGBl. II 214.Verordnung - Covid-19 Öffnungsverordnung vom 10.5.2021:

Als **Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr** im Sinne dieser Verordnung gilt [...]

5. ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte

a) Erstimpfung - ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als drei Monate zurückliegen darf,

oder

*b) Zweitimpfung, wobei die **Erstimpfung** nicht länger als neun Monate zurückliegen darf,*

oder

c) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als neun Monate zurückliegen darf,
oder

*d) Impfung, sofern **mindestens 21 Tage vor der Impfung** ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf*

Vereinfacht gilt für die Dauer der Gültigkeit:

- Nur erste Impfung mit mRNA oder Astra: 3 Monate
- Beide Impfungen mit mRNA oder Astra: 9 Monate ab Tag der Erstimpfung gerechnet
- Impfung mit J&J Janssen: 9 Monate.
- Infektion (Datum PCR-Test) mindestens 21 Tage vor Impfung oder Nachweis neutralisierender AK vor Impfung: 9 Monate ab Impfung (Anm.: die Impfung nach Infektion ist lt. derzeitigem Stand als erste Impfung des "Grundschemas" in den e-Impfpass einzutragen).

Für den Zeitpunkt des Eintretens der Gültigkeit:

- Bei allen Impfungen wird der Schutz ab Tag 22 nach der ersten Impfung angenommen - ab diesem Tag tritt Gültigkeit ein.
- Bei vorangegangener nachgewiesener Infektion (PCT oder NT-AK) stellt sich die Frage nicht, denn hier besteht Gültigkeit ja bereits vor der Impfung.

Anmerkung: natürlich ist die **regelkonforme Dokumentation** dieser Impfungen notwendig - wir unterliegen hier einer Registrierpflicht. Die Eintragung in den elektronischen Impfpass ist verpflichtend, die Ausstellung eines Papierdokuments, das der Patient_in mitgegeben wird, ebenfalls. Empfohlen ist der gelbe Impfpass (kann unter **Broschürens-service des Sozialministeriums** oder telefonisch unter +43 1 71100 862525 bestellt werden).

Bezüglich der Wirkung der Impfungen dürfen wir an dieser Stelle noch einmal auf das epidemiologische Bulletin 19/2021 mit dem Kapitel **"Wie gut schützt die COVID-19-Impfung vor SARS-CoV-2-Infektionen und -Transmission?"** der STIKO hinweisen.

Daten zur Wirksamkeit weiterer Varianten (B.1.1.7 und B.1.1.8) werden in Kürze erwartet, erste Daten befinden sich im Review.

"Also beim zweiten Impftermin bin ich nicht da..." - Versäumte Impfungen und Schutzdauer

Diese Frage wird in den **Anwendungsempfehlungen des nationalen Impfgremiums** beantwortet (aktuelle Version 3.2.):

- *Bei Überschreiten der maximal empfohlenen Impfindervalle von 42 Tagen (mRNA-Impfstoffe) bzw. 12 Wochen (AstraZeneca) soll die fehlende Impfung **ehestmöglich nachgeholt** werden.*
- *Ein Neu-Beginn der Impfsreihe ist nicht notwendig und wird nicht empfohlen.*

Diese **off-label-Anwendung** außerhalb des zugelassenen Intervalls erfordert die **Information der geimpften Person**. Es gibt keinen Hinweis, dass eine derartige Verlängerung zu einem eingeschränkten Impfschutz nach der 2. Dosis führt. Die Schutzdauer nach vollständiger Immunisierung mit mRNA oder Vektor-Impfstoffen ist noch nicht bekannt, hält jedoch für **mindestens 6 Monate an**. Demnach ist auch noch nicht bekannt, wann/ob Auffrischungsimpfungen notwendig sind. Entsprechende Empfehlungen werden sich aus den weiteren Ergebnissen der laufenden Phase III-Studien ergeben

Wir alle haben Sehnsucht nach gewissen Freiheiten - dennoch bleibt es aus derzeitigem Stand der Wissenschaft anzuraten, den Urlaub nach der Impfung und nicht die Impfung nach dem Urlaub zu planen...

Erinnern Sie Ihre Patient_innen auch daran, sich vor Antritt der Reise noch einmal zeitnah nach entsprechenden **Einreise-, Test- und Quarantänevorschriften zu**

erkundigen - nicht, dass es hier zu "bösen Überraschungen" kommt. Die üblichen Schutz - und Vorsichtsmaßnahmen müssen auch im Zustand der sommerlichen Entspannung ernst genommen werden. **Hinzuweisen ist darauf, dass nach derzeitigem Stand ein vollkommener Schutz vor Infektion - und damit vor Übertragung - nicht gegeben ist.**

Weitere nützliche Hinweise auf unserer Plattform unter **Betreuung spez. Situationen - Reiseberatung**

Logistische Erleichterungen: Aufbewahrung aufgetauter Comirnaty Vials:

GESCHLOSSENE Vials von Comirnaty (Biontech/Pfizer) sind seit Neuestem auch für eine Kühlschrankschlagerung zwischen 2°C und 8°C für 31 Tage zugelassen. Hier das **Statement der EMA (LINK)**, **der neue Beipacktext auf Englisch (LINK)** - die deutsche Version ist in Kürze zu erwarten und dann auf der Seite des **Bundesamts für Sicherheit im Gesundheitswesen (LINK)** zu finden.

Für die Karl-Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften (inhaltlich verantwortlich),

Dr. Maria Wendler

Dr. Susanne Rabady (Leitung)

Für die ÖGAM

Dr. Christoph Dachs (Präsident)

Vorangegangene Newsletter finden Sie auch unter <https://oegam.at/covid-19> oder <https://www.kl.ac.at/coronavirus/aktuelles>.

Anm: Auf <https://oegam.at/covid-19> gibt es rechts ein Anmeldeformular für den COVID-Newsletter. Bitte gerne an interessierte Kolleg*innen weiterleiten, diese können sich somit direkt dazu anmelden!



Sie erhalten diese Email als eingetragenes Mitglied einer Mitgliedsgesellschaft der Österreichischen Gesellschaft für Allgemeinmedizin und Familienmedizin (ÖGAM).

Vom COVID-19 Newsletter abmelden.

Sie können auch [alle ÖGAM-Newsletter abbestellen](#).

(C) 2021 - ÖGAM

ÖGAM c/o Wiener Medizinische Akademie GmbH Alser Strasse 4, UniCampus 1.17 Wien 1090
Austria

This email was sent to cl@medacad.org

[why did I get this?](#) [unsubscribe from this list](#) [update subscription preferences](#)

ÖGAM · c/o Wiener Medizinische Akademie GmbH · Alser Strasse 4, UniCampus 1.17 · Wien 1090 · Austria

